



### Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 03.11.2021**
2. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2021**
3. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 18.10.2021**
4. **Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.10.2021**
5. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 02.11.2021**

6. **Westliche Börde: Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässersatzung)**
7. **Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan „Windpark Kroppenstedt**
8. **Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung Satzungs- und Abwägungsbeschluss B-Plan Siedlung „Paulshöhe“**
9. **Impressum**

Landkreis Börde  
Der Landrat

Flechtingen, den 2021-10-20



M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister

### Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 02.11.2021, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) sind die besonderen Hygienebestimmungen (Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, Anwesenheitsnachweis) zu beachten. Besucher müssen vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen und -ketten.

### Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässersatzung)

Aufgrund der §§ 53 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2, 4, 5, 8, 11, 36, 45, 90, 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) – alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung – beschließt der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode“.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten zu tragen, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2 Gegenstand der Umlage

- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode „entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

#### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

#### § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Verbandsgemeinde Westliche Börde beträgt im Unterhaltungsverband

„Aller“	mind. 0 v.H.
„Großer Graben“	mind. 10 v.H.
„Ilse/Holtemme“	mind. 10 v.H.
„Untere Bode“	mind. 10 v.H.

laut der jeweiligen Verbandsatzung.

#### § 7 Ermittlung des Umlagesatzes

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindeggebiet gelegenen Grundstücksflächen und die jährlichen Erschwerisbeitragsätze pro Hektar zusätzlich auf die Grundstücksflächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstandenen jährlichen Verwaltungskosten.
- (2) Für das Kalenderjahr 2021 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das Verbandsgemeindeggebiet der Unterhaltungsverbände

- „Aller“	12,3346 €/ha
- „Großer Graben“	14,0531 €/ha
- „Ilse/Holtemme“	10,4266 €/ha
- „Untere Bode“	12,3745 €/ha.

Kalenderjahr 2021 im Unterhaltungsverband

- „Aller“	0,0000 €/ha
- „Großer Graben“	17,8300 €/ha
- „Ilse/Holtemme“	19,5478 €/ha
- „Untere Bode“	26,1720 €/ha.
- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als ein Euro ist.

#### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

#### § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung der Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Westliche Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gröningen, den 07.10.2021



Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister



Stadt Kroppenstedt

#### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“

Der Stadtrat von Kroppenstedt hat in seiner Sitzung am 12.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der Flächennutzungsplan mit Verfügung des Landkreises Börde vom 03.08.2021, AZ 2021-02331-st genehmigt und die Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht. Somit wurde der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt.

Der Beschluss wurde wie folgt beschlossen:

1. Die Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 2, 3 und 4 BauGB abgegebenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle wird bestätigt. Die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB der Stellungnahmen
  - Nr. 01 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
  - Nr. 03 Landkreis Börde
  - Nr. 04 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
  - Nr. 08 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

wird beschlossen.

Alle weiteren vorliegenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungstabelle (Seiten 1 bis 30) wird Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte nach der Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung.
2. Der Bebauungsplan „Windpark“ in Kroppenstedt in der Fassung wird hiermit als Satzung beschlossen. Der Plan- und Textteil, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird gebilligt. Der Beschluss ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der 4. Flächennutzungsplanänderung.

Das maßstäbliche Planexemplar sowie die Begründung mit Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind im Bauamt der Verbandsgemeinde während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, Raum Bauplanungen im Obergeschoss während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-1g-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet.

Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, per Mail: [k.bergner@westlicheboerde.de](mailto:k.bergner@westlicheboerde.de), Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Planes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Datenschutzinformation:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Kroppenstedt, 19.10.2021



Joachim Willamowski  
Bürgermeister



**Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 03.11.2021**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales am 03.11.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 21.10.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2021**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 21.10.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 18.10.2021**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 18.10.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblattbekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurden.

Haldensleben, 21.10.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.10.2021**

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 20.10.2021 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblattbekanntmachungen/bekanntmachungen/> veröffentlicht wurden.

Haldensleben, 21.10.2021

gez. M. Stichnoth  
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Kommune:** Verbandsgemeinde Flechtingen  
**Datum:** 02.11.2021, 18:30 Uhr  
**Gremium:** Verbandsgemeinderat Flechtingen  
**Sitzungsort:** Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen  
**Sitzungsinhalt:** VGR/026 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen mit besonderen Auflagen gemäß vierzehnter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 einschl. Änderungsverordnungen

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.08.2021
- TOP 4: Feststellungsbeschluss über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandsgemeinderates  
Vorlage: VGR/071/2021/BV
- TOP 5: Verpflichtung eines neuen Mitgliedes des Verbandsgemeinderates  
Vorlage: VGR/073/2021/IV
- TOP 6: 1. Änderung zur Hauptsatzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen vom 02.07.2019  
Vorlage: VGR/004/2021/BV
- TOP 7: Gesamtträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in der Verbandsgemeinde Flechtingen  
Vorlage: VGR/069/2021/BV
- TOP 8: Vertrag zur Übertragung des Grundstückes - Kindergarten Erxleben - auf die Verbandsgemeinde Flechtingen  
Vorlage: VGR/028/2021/BV
- TOP 9: Beschluss zur Annahme der Übertragung des Grundstückes - Grundschule „Am Wald“ OT Wegenstedt - auf die Verbandsgemeinde Flechtingen  
Vorlage: VGR/074/2021/BV
- TOP 10: Vertrag zur Übertragung des Grundstückes - Grundschule „Am Wald“ OT Wegenstedt - auf die Verbandsgemeinde Flechtingen  
Vorlage: VGR/075/2021/BV
- TOP 11: 9. Änderung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“  
Vorlage: VGR/072/2021/BV
- TOP 12: Annahme einer Sachspende für den Ersatzneubau Grundschule Erxleben, Parkstraße 7 in 39343 Erxleben  
Vorlage: VGR/076/2021/BV
- TOP 13: Informationen zum Ersatzneubau Grundschule und Hort in Erxleben
- TOP 14: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 15: Informationen zum Stand Breitband
- TOP 16: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 18: Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 19: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 17.08.2021
- TOP 20: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 21: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 22: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 23: Schließung der Sitzung



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 15. Jahrgang

## 27.10.2021

## Nr. 59-2

Stadt Kroppenstedt

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Siedlung „Paulshöhe“ in Kroppenstedt**

Der Stadtrat hat seiner Sitzung am 30.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „An der Festwiese“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) (Stand: August 2021) und dem Abwägungskatalog (Stand: August 2021) gefasst. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Siedlung „Paulshöhe“ in Kroppenstedt (Stand: August 2021) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen, Zimmer Bauleitplanung im Obergeschoss einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de) **Punkt Bauen + Kaufen → Bauleitplanung → Öffentlichkeitsbeteiligung** einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249 oder unter E-Mail: [k.bergner@westlicheboerde.de](mailto:k.bergner@westlicheboerde.de)) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kroppenstedt schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-1g-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet.

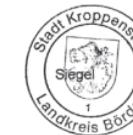
Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039403 158-249, per Mail: [k.bergner@westlicheboerde.de](mailto:k.bergner@westlicheboerde.de), Ansprechpartner Frau Bergner, Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde) ist eine Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde möglich.

### Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Kroppenstedt, den 21.10.2021

Joachim Willamowski  
Bürgermeister



**Impressum:**  
**Herausgeber:**

**Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: [kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de](mailto:kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de)

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Landrat  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de)